

KREISJUGENDSPIELORDNUNG 2024 (KJSO)

- 1 Jugendwart/ -wartin
- 2 Spielberechtigung
- 3 Spielverkehr
- 4 Kreismeisterschaften
- 5 Strafen
- 6 Inkrafttreten

Ergänzend zur Kreisspielordnung (KSO) der KSV gelten folgende Bestimmungen:

1. Jugendwart/-wartin

1.1 Der Jugendwart / Die Jugendwartin der entsprechenden Saison ist für die Umsetzung der KJSO zuständig.

1.2 Der Jugendwart / Die Jugendwartin kann den/die Vorsitzende:n der Kreisspielkommission (KSK) und die Jugendverantwortlichen zu Angelegenheiten konsultieren, die sich aus dem Kreisjugendspielverkehr für die Jugendmannschaften ergeben.

2. Spielberechtigung

2.1 Spielberechtigt im jeweiligen Altersbereich sind Spieler:innen, die am Altersstichtag oder später geboren sind.

Spieljahr 2024/25

| Altersklasse | Stichtag | (Primäre) Jahrgänge |
|--------------|----------|---------------------|
| U12 | 1.1.2014 | 2014 |
| U13 | 1.1.2013 | 2013 |
| U14 | 1.1.2012 | 2012 |
| U16 | 1.1.2010 | 2010/2011 |
| U18 | 1.1.2008 | 2008/2009 |

Spieljahr 2025/26

| Altersklasse | Stichtag | (Primäre) Jahrgänge |
|--------------|----------|---------------------|
| U12 | 1.1.2015 | 2015 |
| U13 | 1.1.2014 | 2014 |
| U14 | 1.1.2013 | 2013 |
| U16 | 1.1.2011 | 2011/2012 |
| U18 | 1.1.2009 | 2009/2010 |

2.2 Vor Spielbeginn muss beim Veranstalter eine Meldeliste der Mannschaft mit Namen und Geburtsdatum der Spieler:innen vorliegen. Der Veranstalter (auch auf Anfrage anderer

Mannschaftsverantwortlicher) kann eine Prüfung durchführen. Kann kein Altersnachweis erbracht werden, ist der Jugendwart / die Jugendwartin darüber in Kenntnis zu setzen und innerhalb von 14 Tagen ein Nachweis an den Jugendwart / die Jugendwartin zu schicken (per E-Mail). Stellt sich heraus, dass ein:e Spieler:in an einem Turnier einer Altersklasse für jüngere Spieler:innen teilgenommen hat, wird die Mannschaft nachträglich disqualifiziert.

2.3. Spieler:innen dürfen in höheren Altersklassen spielen, allerdings maximal zwei Altersklassen höher als ihrer eigenen Altersklasse entspricht.

2.4 Die antretenden Spieler:innen müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein, unter dessen Name die Mannschaft antritt. Für Spielgemeinschaften gelten die Regeln aus 2.5.

2.5 Spielgemeinschaften

Für den Jugendspielbetrieb können Spielgemeinschaften (SG) von zwei Mitgliedvereinen des KSV gebildet werden. Die SG werden unter folgenden Voraussetzungen für Meisterschaftsspiele für je ein Spieljahr vom Jugendwart zugelassen:

- a) Im Namen der Spielgemeinschaft müssen beide Vereinsnamen enthalten sein.
- b) SG gelten nur für die beantragte Altersklasse
- c) Ein Verein kann jeweils im weiblichen und männlichen Bereich pro Altersklasse und Spieljahr nur je eine SG mit einem anderen Verein bilden.
- d) Die SG wurde bis spätestens Mittwochabend eod vor dem entsprechenden Vorrundenturnier bei dem Jugendwart / der Jugendwartin beantragt.

2.6 Vereinswechsel

Ist ein:e Spieler:in für einen Verein A angetreten und wechselt anschließend während des Spieljahrs zu Verein B, besteht anschließend eine dreimonatige Spielsperre unabhängig von der Altersklasse. Die Sperre entfällt, wenn einer der Vereine kein Mitglied in der KSV ist.

3. Spielverkehr

3.1 Den Spielverkehr regelt die Kreisjugendspielordnung (KJSO) ergänzend zur Kreisspielordnung (KSO).

3.2. Die Ansetzungen müssen spätestens vier Wochen vor dem ersten Turnier auf der entsprechenden Internetseite bekannt gegeben werden. Kurzfristige Änderungen durch bspw. unerwartete organisatorische Probleme beim Ausrichter sind unverzüglich dem Jugendwart / der Jugendwartin und den Mannschaftsverantwortlichen telefonisch (präferiert), per Textnachricht oder E-Mail bekanntzugeben.

3.3 Die Anmeldung der Mannschaften zur einer Vorrunde oder der Endrunde hat spätestens am Mittwoch 23:59 Uhr vor dem entsprechen Turniertag beim Ausrichter und beim Jugendwart / der Jugendwartin einzugehen, um dem Ausrichter einen angemessenen Zeitraum zur Vorbereitung zu geben. Nachträglich angemeldete Mannschaften dürfen vom Ausrichter außer Konkurrenz zugelassen werden, der Ausrichter ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

3.4 Mannschaften, die außer Konkurrenz zugelassen werden, sind im Abschlussbericht zum Turnier entsprechend zu kennzeichnen („aK“).

3.5 Jugendmannschaften dürfen an einem Tag nur Spiele/Spielkombinationen absolvieren, bei denen maximal 15 Sätze gespielt werden.

3.6 Netzhöhe und Feldgröße:

| Altersklasse | Netzhöhe m | Netzhöhe w | Feldgröße |
|--------------|------------|------------|-----------|
| U12 | 2,05 | 2,05 | 4,5 x 9 |
| U13 | 2,10 | 2,10 | 6 x 12 |
| U14 | 2,15 | 2,15 | 7 x 14 |
| U16 | 2,24 | 2,20 | 9 x 18 |
| U18 | 2,35 | 2,24 | 9 x 18 |

3.7 Liberos/Liberas dürfen ab der U16 eingesetzt werden

3.8 Sonderbestimmungen für U14, U13, U12 gelten wie folgt:

- a) Erzielt eine Mannschaft bei eigenem Aufschlag zwei Punkte in Folge, so rotiert die aufschlagende Mannschaft um eine Position weiter und behält das Aufschlagrecht (Portugalregel).
- b) Es gibt keinen taktischen Positionswechsel.
- c) Für die U12 gilt: Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner nach dem Aufschlag (K1) ist nicht erlaubt (Pflichtabspiel).
- d) Einer Mannschaft sind bis zu zwei (U12), drei (U13) bzw. vier (U14) Auswechslungen je Satz erlaubt.

3.9 Gemischte Mannschaften sind beim männlichen Wettbewerb zugelassen.

3.10 Hallenöffnung bei Turnieren aller Altersklassen sollte um 9.00 Uhr sein, Spielbeginn im Jugendbereich entsprechend um 9.30 Uhr.

4. Kreismeisterschaften

4.1 Alle Mannschaften, die an mindestens einer Vorrunde teilgenommen haben, sind zur Endrunde qualifiziert.

4.2 Eine Teilnahme außer Konkurrenz an einer Vorrunde berechtigt nicht zur Teilnahme an der Endrunde.

4.3 Zur Endrunde können nur so viele Mannschaften starten, wie an einem Vorrundenturnier maximal von einem Verein teilgenommen haben. Das Spielrecht einer qualifizierten SG kann auf einen der beiden Vereine übertragen werden.

5. Strafen

5.1 Um den Jugendspielbetrieb zu fördern und Hemmschwellen herabzusetzen, verzichtet die KSV auf finanzielle Strafen, die sich explizit auf Jugendmannschaften beziehen.

6. Inkrafttreten

Die Kreisjugendspielordnung wird von der KSV zum 01.07.2024 in Kraft gesetzt.